

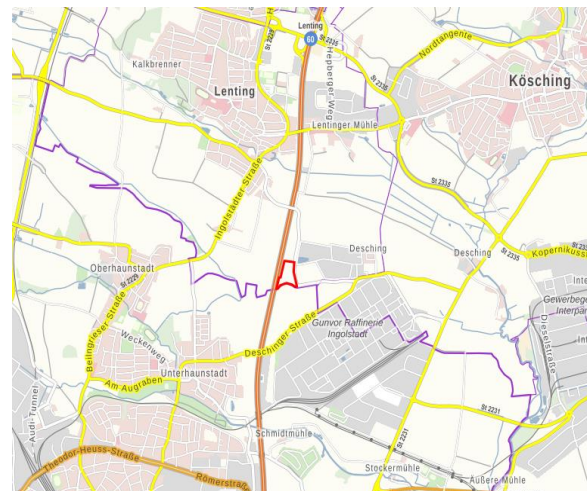
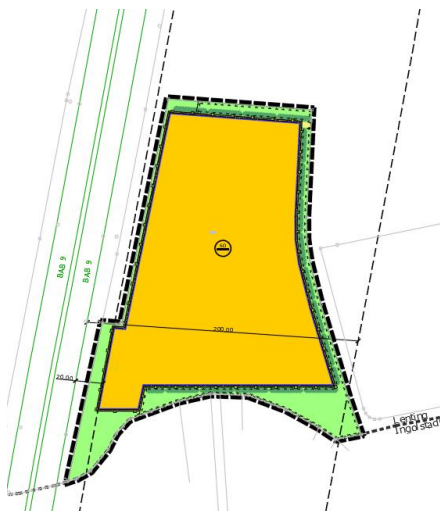


Bekanntmachung

des Aufstellungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Lenting II“ und der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde im Parallelverfahren

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 08.11.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Lenting II“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren beschlossen.

Geltungsbereich



Bezeichnung des Geltungsbereichs: Flurnummer 426 der Gemarkung Lenting.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Die Planung dient der Deckung des Bedarfs an Flächen zur Nutzung regenerativer Energien (Photovoltaik). Der Bebauungsplan soll ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik gem. § 11 BauNVO ausweisen, der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren entsprechend geändert.

Die Vorentwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung und die jeweilige Begründung liegen **im Rathaus der Gemeinde Leinting, Rathausplatz 1, 85101 Lenting, Zimmer 2**

vom 22.02.2021 bis einschließlich 25.03.2021

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Pandemielage bitten wir jedoch um eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 08456/9295-0 oder per E-Mail an poststelle@lenting.de. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan/ die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes/der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Vorentwurfsunterlagen sind auch im Internet unter <https://www.lenting.de/Startseite/AmtBekanntmachungen.aspx> veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Für die Flächennutzungsplanänderung gilt außerdem folgender Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

GEMEINDE LENTING
Lenting, den 10.02.2021

gez.

Christian Tauer
Erster Bürgermeister

Angeheftet: 12.02.2021
Abgenommen: 26.03.2021